NERLICH

Eingriffsrecht Brandenburg

2. Auflage

BOORBERG

Eingriffsrecht Brandenburg

Grundlagenwissen

Dr. Viktor Nerlich, Ass. iur.
Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2021

BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2021

Print ISBN 978-3-415-07058-5
E-ISBN 978-3-415-07060-8

© 2020 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Stephan Dinges – stock.adobe.com

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Kapitel 1
Grundlagen des Eingriffsrechts

I. Begriff und Bedeutung des Eingriffsrechts

1. Recht und Rechtsordnung
2. Eingriffsrecht

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei

1. Die Zuständigkeit der Polizei für due Gefahrenabwehr
2. Die Zuständigkeit der Polizei für die Verfolgung von Straftaten
3. Aufgaben der Polizei für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
4. Doppelfunktionales Handeln der Polizei
5. Schutz privater Rechte durch die Polizei
6. Vollzugshilfe
7. Abwehr von Gefahren des Terrorismus

III. Adressaten polizeilicher Maßnahmen

1. Adressaten polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
2. Adressaten repressiver Maßnahmen der Polizei

IV. Die wichtigsten Handlungsgrundsätze der Polizei

1. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
2. Ermessen
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

V. Handlungsmittel der Polizei
1. Verwaltungsakte und Realakte
2. Der Verwaltungsakt
3. Handlungsmittel der Polizei bei der Strafverfolgung
VI. Rechtsgrundlagen für polizeiliche Eingriffe
1. Aufgabennormen und Befugnisnormen
2. Generalklauseln und Spezialbefugnisse

Kapitel 2
Identitätsfeststellung
I. Bedeutung und Ziel der Identitätsfeststellung
II. Die Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung
1. Die Identitätsfeststellung des Verdächtigen
2. Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen
III. Die Identitätsfeststellung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
IV. Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr
1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Tatbestandliche Voraussetzung für die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr
3. Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
4. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
V. Die von der Identitätsfeststellung betroffenen Grundrechte

Kapitel 3
Prüfung von Berechtigungsscheinen

Kapitel 4
Befragung und Vernehmung

I. Begriff, Abgrenzungen und betroffene Grundrechte
II. Die Befragung zur Gefahrenabwehr
1. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
2. Rechtsfolgen: Befugnisse aus § 11 BbgPolG
3. Befragung in der Schleierfahndung und zur Terrorabwehr
III. Die Vernehmung zur Strafverfolgung
1. Die Vernehmung des Beschuldigten
2. Die Vernehmung des Zeugen
IV. Die Vernehmung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 5
Datenerhebung mittels sogen. Bodycams

Kapitel 6
Erkennungsdienstliche Maßnahmen
I. Überblick, Abgrenzungen und betroffene Grundrechte
II. Die erkennungsdienstliche Behandlung nach der Strafprozessordnung
1. Die ED-Behandlung gemäß § 81b Alt. 1 StPO
2. Die präventive ED-Behandlung nach § 81b Alt. 2 StPO
3. Rechtsfolge von § 81b StPO
4. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
III. Die erkennungsdienstliche Behandlung nach dem Polizeigesetz
1. Tatbestandliche Voraussetzungen
2. Rechtsfolge: Zulässige Maßnahmen
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Kapitel 7
Vorladung und Vorführung
I. Die Vorladung
II. Die Vorführung

Kapitel 8
Sicherstellung und Beschlagnahme
I. Überblick, Rechtsgrundlagen und Grundrechte
II. Die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr
1. Tatbestandliche Voraussetzungen
2. Rechtsfolge: Vollzug der Sicherstellung
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
III. Die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln
1. Überblick
2. Tatbestandliche Voraussetzungen
3. Begrenzungen der Beschlagnahmebefugnis (Beschlagnahmeverbote)
4. Rechtsfolgen und Befugnisse
5. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
IV. Die Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen
1. Bedeutung, Rechtsgrundlage und Abgrenzungen
2. Tatbestandliche Voraussetzungen
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
V. Die Sicherstellung von Führerscheinen
1. Überblick
2. Tatbestandliche Voraussetzungen
3. Rechtsfolge

4. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Kapitel 9
Durchsuchung

I. Begriff, Rechtsgrundlagen und Grundrechte
II. Die Durchsuchung zur Gefahrenabwehr
1. Die Durchsuchung von Personen
2. Die Durchsuchung von Sachen
3. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
III. Die Durchsuchung nach dem Strafprozessrecht
1. Die Systematik des Strafprozessualen Durchsuchungsrechts
2. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Durchsuchung zur Strafverfolgung
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
IV. Der Umgang mit Zufallsfunden

Kapitel 10
Körperliche Untersuchung

I. Begriff, Abgrenzungen und Rechtsgrundlagen
II. Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten
1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen
2. Rechtsfolge: Maßnahmen zur Untersuchung
3. Die Befugnis zur Anordnung der Untersuchung
4. Durchführungsbefugnis sowie weitere besondere Form- und Verfahrensvorschriften
5. Verhältnismäßigkeit
III. Die körperliche Untersuchung anderer Personen

1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen
2. Rechtsfolgen
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
IV. Die körperliche Untersuchung im Bußgeldverfahren
V. Die von der körperlichen Untersuchung betroffenen Grundrechte

Kapitel 11
Platzverweis und Aufenthaltsverbot
I. Begriff und Abgrenzungen
II. Der Platzverweis zur Gefahrenabwehr
1. Rechtsnatur und tatbestandliche Voraussetzungen
2. Rechtsfolge
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
4. Die Durchsetzung des Platzverweises
III. Das Aufenthaltsverbot
1. Formelle Rechtmäßigkeit und tatbestandliche Voraussetzungen
2. Rechtsfolge
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
4. Die Durchsetzung des Aufenthaltsverbots
IV. Der Platzverweis zur Strafverfolgung
1. Begriff und Abgrenzungen
2. Formelle Rechtmäßigkeit und tatbestandliche Voraussetzungen
3. Rechtsfolge
4. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Kapitel 12
Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

I. Einführung
II. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
1. Formelle Rechtmäßigkeit
2. Tatbestandliche Voraussetzungen
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
III. Rechtsfolge
IV. Durchsetzung von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

Kapitel 13
Freiheitsentziehende Maßnahmen
I. Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung
II. Die Gewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr
1. Begriff und Rechtsgrundlagen
2. Tatbestandliche Voraussetzungen der Gewahrsamnahme
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
III. Die vorläufige Festnahme
1. Allgemeines
2. Tatbestandsvoraussetzungen der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO
3. Tatbestandsvoraussetzungen der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO
4. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften
IV. Die Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO
V. Die Sicherheitsleistung
1. Allgemeines und Abgrenzungen
2. Die Sicherheitsleistung nach § 127a StPO
3. Die Sicherheitsleistung nach § 132 StPO

VI. Die Verhaftung

Kapitel 14
Zwang

I. Einführung
II. Zwangsanwendung zur Gefahrenabwehr
1. Überblick
2. Die formelle Rechtmäßigkeit des Zwangs zur Gefahrenabwehr
3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Zwangs zur Gefahrenabwehr
4. Die Rechtsfolge von § 53 BbgPolG
5. Weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
III. Zwangsanwendung in der Strafverfolgung und im Bußgeldverfahren
IV. Die vom Zwang betroffenen Grundrechte

Stichwortverzeichnis

Vorwort

Die erste Auflage des vorliegenden Buches fand erfreulicherweise eine rasche Verbreitung unter den Lesern; die zweite Auflage ermöglicht nun, Ergänzungen (z.B. zu den von den polizeilichen Maßnahmen jeweils betroffenen Grundrechten) und Korrekturen einzufügen sowie Anpassungen vorzunehmen. Einiges davon geht auf Anregungen und Hinweise der Leser zurück, wofür ich ihnen herzlich danken möchte. Am Anliegen und an der Konzeption des Werks hat sich indes nichts geändert. Das Lehrbuch dient – wie im Vorwort zur Erstauflage bereits beschrieben – in erster Linie der Vermittlung des eingriffsrechtlichen Grundlagenwissens, also jener Standardmaßnahmen, die die Polizei im Rahmen des ersten Angriffs regelmäßig ergreift. Spezielle Themen wie bspw. Verkehrs-, Versammlungs-, Aufenthalts- oder Waffenrecht oder besondere Ermittlungsbefugnisse wie bspw. die molekulargenetische Untersuchung werden nicht behandelt, weil insoweit auf die reichhaltige vorhandene Literatur verwiesen werden kann. Gegenstand des gefahrenabwehrrechtlichen Teils ist das Polizeigesetz des Landes Brandenburg. Bezugnahmen auf Lehrbücher oder Kommentierungen zu Polizeigesetzen anderer Länder oder des Bundes sind sinngemäß gemeint; soweit landes- bzw. bundesrechtliche Besonderheiten bestehen, wird darauf hingewiesen.

Als Einführungswerk richtet sich das Buch insbesondere an die Auszubildenden bzw. Studierenden des mittleren bzw. gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie an Studierende der Rechtswissenschaften. Es ist praxisorientiert, soll aber auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und den Einstieg in die vertiefte Beschäftigung mit dem Eingriffsrecht ermöglichen, indem es im Anmerkungsapparat

weiterführende Literatur nachweist und zu fachlichen Kontroversen Stellung nimmt. Damit dürfte sich das Buch u. a. auch als Hilfsmittel für Haus- oder Abschlussarbeiten eignen. Ein spezielles Training der Fallbearbeitung kann es jedoch aus Umfangsgründen nicht bieten. Dies bleibt meinem eingriffsrechtlichen Übungs- und Arbeitsbuch vorbehalten, das demnächst im Boorberg-Verlag erscheinen wird.

Gern danke ich wieder herzlich dem Verlag und meinem Lektor, Herrn Syndikusrechtsanwalt Hans-Jörn Bury, für die unverändert angenehme, vertrauensvolle sowie verlässliche Zusammenarbeit.

Auch weiterhin sind Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht und erbeten. Nach wie vor wünsche ich aber den Lesern zunächst viel Freude und Erfolg bei der Arbeit mit den Grundlagen des Eingriffsrechts.

Viktor Nerlich

Berlin, im Januar 2021

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	andere(r) Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei
BbgPolG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
Bd.	Band
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des

	Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ED	erkennungsdienstlich(e)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
f.; ff.	folgende (Seite); folgende (Seiten)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FeV	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung)
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
IDF	Identitätsfeststellung
i. e. S.	im engen Sinne
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. S.	im Sinne
i. V.	in Verbindung
i. W.	im Wesentlichen
JGG	Jugendgerichtsgesetz

JMBl.	Justizministerialblatt
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
LImSchG	[brandenburgisches] Landesimmissionsschutzgesetz
lit.	Buchstabe
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
Ls.	Leitsatz
LT-Drs.	Drucksache des Landtags von Brandenburg
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
OBG	[brandenburgisches] Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
O-Nr.	Ordnungsnummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG TH	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
s. o.	siehe oben
sogen.	sogenannte/-n/-r/-s
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SOG M-V	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
u. a. m.	und anderes mehr
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VVBbgPolG	Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Polizeigesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WdP	Wörterbuch der Polizei
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Basten, Privatrecht in der polizeilichen Praxis, Stuttgart 2014

Benfer/Bialon, Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft. Voraussetzungen und Grenzen, 4. Aufl., München 2010

Berner/Köhler/Käß, [Bayerisches] Polizeiaufgabengesetz. Handkommentar, 20. Aufl., Heidelberg u. a. 2010

Bialon/Springer, Eingriffsrecht. Eine praxisorientierte Darstellung, 6. Aufl., München 2020

Bohnert/Bülte, Ordnungswidrigkeitenrecht, 5. Aufl., München 2016

v. Brünneck/Haack, Verfassungsrecht, in: Bauer/Peine (Hg.), Landesrecht Brandenburg. Studienbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2017, S. 37–77

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 7. Aufl., Tübingen 2015

Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, Bundespolizeigesetz (BPolG), Zwangsanwendung nach Bundesrecht (VwVG/UZwG) mit Erläuterungen, 6. Aufl., Stuttgart 2019

Ebert/Seel/Joel, Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG). Kommentar, 8. Aufl., Wiesbaden 2019

Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar, 65. Aufl., München 2018

Fredrich, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 13. Aufl., Stuttgart 2021

Gatzke/Averdiek-Gröner, Häusliche Gewalt, Hilden 2016

Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 17. Aufl., München 2017

Häde, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Bauer/Peine (Hg.), Landesrecht Brandenburg. Studienbuch, 3. Aufl., Baden-Baden 2017, S. 205–256

Hartmann/Schmidt, Strafprozessrecht. Grundzüge des Strafverfahrens, 6. Aufl., Grasberg b. Bremen 2016

Hilgendorf, dtv-Atlas Recht, Band 1: Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, 3. Aufl., München 2012

Honnacker/Beinhofer/Hauser, Polizeiaufgabengesetz – PAG. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei mit Erläuterungen, 20. Aufl., Stuttgart 2014

Hufen, Staatsrecht II. Grundrechte, 6. Aufl., München 2017

Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., München 2016

Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 15. Aufl., München 2018

Keller, Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz. Leitfaden für polizeiliches Handeln, 2. Aufl., Stuttgart 2016

Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 32. Aufl., Heidelberg 2016

Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht, 11. Aufl., München 2020

Kirchoff, Das Brandenburgische Polizeigesetz 2019 (BbgPolG). Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen, in: Polizei-Fachhandbuch Extra, Hilden 2019

Knape/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis, 11. Aufl., Hilden 2016

Kopp/Schenke/Hug/Ruthig/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 25. Aufl., München 2019

Kopp/Ramsauer/Tegethoff/Wysk, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 20. Aufl., München 2019

Kramer, Grundlagen des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren, 8. Aufl., Stuttgart 2014

Krenberger/Krumm, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 5. Aufl., München 2018

Lisken/Denninger (Hg.), Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, 6. Aufl., München 2018

Martell, Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt – SOG LSA – mit Erläuterungen, 5. Aufl., Stuttgart 2018

Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2017

Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 63. Aufl., München 2020

Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl., München 2018

Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen nach Bundesrecht unter Einbeziehung landesrechtlicher Regelungen, 2. Aufl., Hilden 2006

Niehörster, Brandenburgisches Polizeigesetz. Erläuterung für Praxis und Ausbildung, 2. Aufl., Stuttgart 2003

Nimtz/Thiel, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen. Polizeiliche Maßnahmen, Prüfungsschemata, Definitionen, 2. Aufl., Hilden 2020

Osterlitz, Eingriffsrecht im Polizeidienst, 2 Bände, 15. Aufl., Witten 2018

Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht. Kommentar, 2. Aufl., Köln 2017

Pohl-Zahn, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, in: v. Brünneck/Peine (Hg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Brandenburg, Baden-Baden 2004, S. 261–309

Roggan, Brandenburgische Polizeirechtsnovelle von 2019 – Erläuterungen und Würdigung aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: LKV 2019, S. 241–249

Roos/Lenz, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz – POG – mit Erläuterungen, 5. Aufl., Stuttgart 2018

Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 29. Aufl., München 2017

Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl., Heidelberg 2018

Schenke/Graulich/Ruthig (Hg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., München 2019

Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz. Kommentar, 5. Aufl., München 2020

Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Grundzüge des Versammlungsrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts, 19. Aufl., Hamburg 2017

Steinhorst, Polizei- und Ordnungsrecht in Brandenburg. Grundstrukturen, Übersichten, Fälle und Lösungen, Berlin 2010

Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg. Kommentar, 7. Aufl., Stuttgart 2014

Tegtmeyer/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen, 12. Aufl., Stuttgart 2018

Kapitel 1
Grundlagen des Eingriffsrechts

I. Begriff und Bedeutung des Eingriffsrechts

1. Recht und Rechtsordnung

„Recht“ ist der Oberbegriff für ein System von Regeln zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, dessen prägendes Merkmal darin besteht, dass es notfalls zwangsweise durch staatliche Organe durchgesetzt werden kann. Darin unterscheidet sich das Recht von anderen Ordnungssystemen, die ebenfalls berechenbares wie verlässliches Verhalten herbeiführen wollen und die jeder einzelne aus der Familie oder aus sozialen Gruppen kennt, nämlich Moral und Sitten bzw. Gebräuche.[1] Das Recht ergibt sich aus einer Vielzahl von Normen, den sogen. Rechtsquellen:[2]

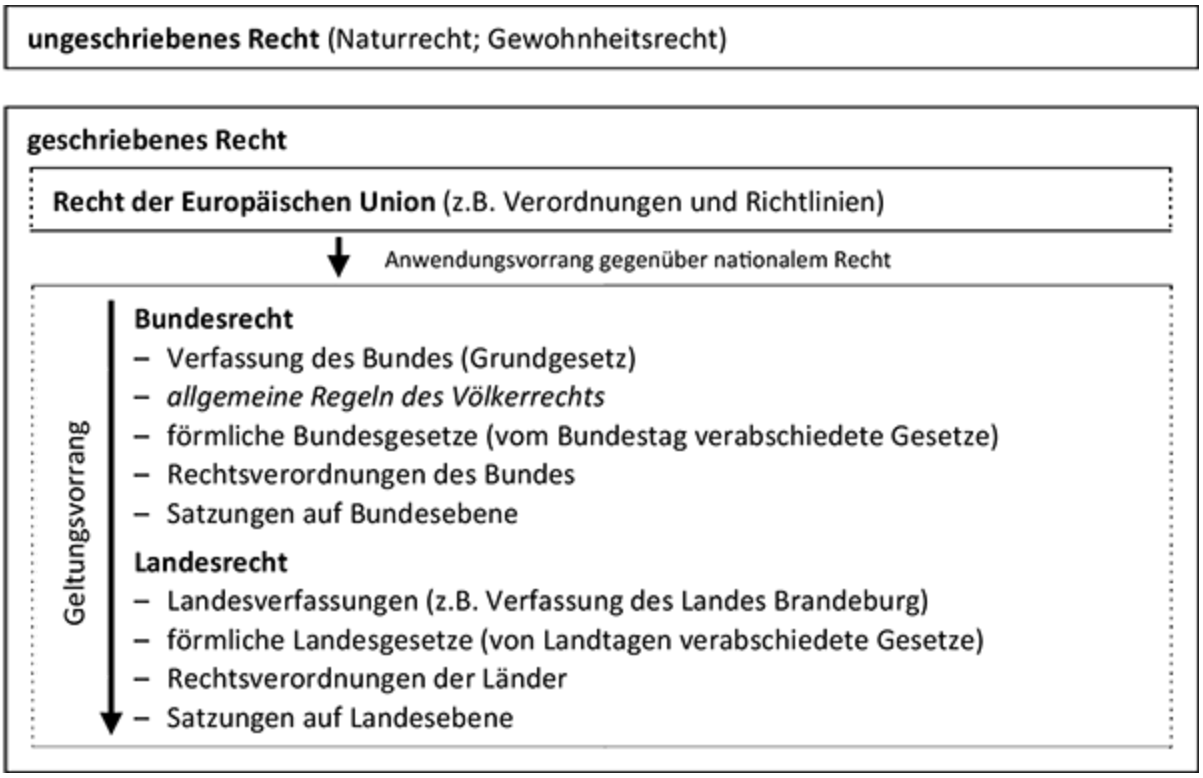

Die Normen des geschriebenen Rechts stehen in einer besonderen Hierarchie zueinander, die aus der obigen Übersicht hervorgeht. Danach genießt das Recht, das von Organen der Europäischen Union erlassen wird, Anwendungsvorrang gegenüber dem Recht der Mitgliedsstaaten. Innerhalb Deutschlands haben die Normen des Bundes gegenüber jenen der Länder Geltungsvorrang (Art. 31 GG). Zwischen dem Grundgesetz und den förmlichen Bundesgesetzen stehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die aus dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts bestehen (Art. 25 GG).[3] Sie spielen im Eingriffsrecht insbesondere dann eine Rolle, wenn die Polizei es mit Diplomaten oder ausländischen Gesandten oder mit Beschuldigten zu tun hat, die eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

Die **Gesamtheit des Rechts** wird **Rechtsordnung** genannt, die sich in das öffentliche Recht einerseits und in das Privatrecht (Zivilrecht) andererseits teilt. Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsbeziehungen des einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher (hoheitlicher) Gewalt sowie das Verhältnis der einzelnen Hoheitsträger untereinander. Wichtige Beispiele für das öffentliche Recht sind das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht, zu dem u. a. das Beamtenrecht, das Polizeirecht oder das Steuerrecht zählen. Auch das Strafrecht und alle Prozessrechte, wie z. B. die Verwaltungsgerichts- oder Strafprozessordnung, zählen hierzu. Prägendes, wenn auch nicht ausschließliches Kennzeichen des öffentlichen Rechts ist das zwischen dem Bürger und dem Staat bestehende Über- und Unterordnungsverhältnis, das in den Befugnissen der Polizei besonders anschaulich zum Ausdruck kommt. Das **Privatrecht** regelt demgegenüber Rechtsbeziehungen auf der Ebene der Gleichordnung. Hier gibt es

grundsätzlich keine Über- und Unterordnung.[4] Auch das Privatrecht ist vielfältig gegliedert: Das allgemeine Privatrecht, das auch bürgerliches Recht genannt wird, gilt für jedermann. Es ist zu weiten Teilen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und bildet die Grundlage für „das tägliche Leben“ des Einzelnen, z. B. Vertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht oder Eigentum und Besitz. Sonderprivatrechte gelten hingegen nur für bestimmte Bereiche und deren Angehörige, so z. B. das Arbeitsrecht, das die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern regelt, oder das Handelsrecht als das Recht der Kaufleute und Handelsgeschäfte.[5]

2. Eingriffsrecht

2.1 Definition und Inhalts des Eingriffsrechts

„Eingriffsrecht“ ist die Summe aller Rechtsnormen, die die Aufgaben und Befugnisse der Polizei zum Einschreiten gegenüber dem Bürger beinhalten. Eingriffsrecht ist kein eigenes rechtswissenschaftliches Fachgebiet wie bspw. Verfassungs-, Verwaltungs- oder Strafrecht, sondern die Bezeichnung für ein Lehrfach, das aus den Bedürfnissen des Unterrichts für Polizeianwärter entstanden ist und rechtsgebietsübergreifend die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der Polizei „unter einem Dach“ zusammenfasst. Aus didaktisch-praktischen Gründen ist das verständlich und sinnvoll. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Teilgebiete des Eingriffsrechts insbesondere in verschiedenen Bereichen der Rechtswissenschaft angesiedelt sind, auf unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen beruhen und jeweils anderen Rechtswegen folgen.[6] In ihrer täglichen Arbeit muss sich die Polizei deshalb jederzeit vergegenwärtigen, auf welcher gesetzlichen Grundlage ihre jeweilige Maßnahme beruht bzw. welchem Ziel ihr Handeln dient: Prävention oder Repression, d. h. Gefahrenabwehr oder

Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten.[7] Zwar haben viele Eingriffe aus dem Polizei- und Strafverfahrensrecht die gleiche Bezeichnung; ihre Voraussetzungen folgen aber unterschiedlichen Normen mit verschiedenen Tatbestandsmerkmalen (vgl. z. B. § 12 BbgPolG mit § 163b StPO). Für manche Eingriffe gibt es Rechtsgrundlagen zudem nur im Polizeigesetz (z. B. die Wohnungsverweisung oder das Aufenthaltsverbot) oder nur in der Strafprozessordnung (z. B. die körperliche Untersuchung).[8] Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme kommt es daher darauf an, ob sie zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgt.

2.2 „Polizei“

Der Begriff **„Polizei“** hat verschiedene Bedeutungen: Zunächst ist damit eine bestimmte staatliche Tätigkeit gemeint: die Abwehr und Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr). Man spricht auch von **Polizei im materiellen Sinne**, ohne dass damit gesagt wird, wer diese Tätigkeit ausübt. Wenn in diesem Lehrbuch aber von „Polizei“ die Rede ist, so ist damit stets die Behörde bzw. Tätigkeit der Vollzugspolizei gemeint, die in Brandenburg gemäß § 72 Abs. 1 BbgPolG dem Polizeipräsidium zugewiesen ist **(Polizei im institutionellen/organisatorischen Sinne)**.[9] Die Aufgaben des Polizeipräsidiums ergeben sich aus § 78 BbgPolG, und sie umfassen viel mehr als nur die Gefahrenabwehr. Der Begriff der Polizei im institutionellen Sinne und jener der Polizei im materiellen Sinne sind also nur teilweise deckungsgleich. Hinzu kommt, dass das Polizeipräsidium nicht die einzige Behörde in Brandenburg ist, die die Aufgabe der Gefahrenabwehr wahrzunehmen hat. Es teilt sich diese Kompetenz

vielmehr mit den Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden (vgl. § 1 OBG). Polizei und Ordnungsbehörden arbeiten aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen: insbesondere Ordnungsbehördengesetz bzw. Polizeigesetz. Beide Gesetze ähneln sich aber in weiten Teilen.[10]

2.3 Strafverfahrensrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Strafverfahrens- bzw. Strafprozessrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, die dazu dienen, in einem rechtlich geordneten Verfahren zu ermitteln, ob eine strafbare Handlung vorliegt, und – falls dem so ist – eine strafbare Handlung zu ahnden. Es dient der Durchsetzung des materiellen Strafrechts und ermöglicht der Idee nach, den durch die Straftat gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen. Zugleich zieht es den Strafverfolgungsbehörden und damit auch der Polizei Grenzen hinsichtlich ihrer Eingriffsrechte, da Straftaten nur auf rechtsstaatlichem Wege und nicht um jeden Preis aufgeklärt und verfolgt werden sollen.[11]

Beteiligte des Strafverfahrens sind

- das Subjekt des Verfahrens: Verdächtiger, Beschuldigter, Angeschuldigter und Angeklagter;
- die Verteidigung: in der Regel Rechtsanwälte als Wahl- oder Pflichtverteidiger;
- die Anklagebehörde: Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft;
- die Polizei;
- das Gericht, und zwar als Organ der Gerichtsverhandlung selbst sowie als Ermittlungs- bzw. Untersuchungsrichter;
- Verletzte; Zeugen; Sachverständige.

Anders als beim Polizeirecht, dessen Ziel die Verhinderung und Beseitigung von Gefahren für polizeiliche Schutzgüter (also u. a. auch die Verhütung und Beendigung von Straftaten) ist, geht es dem

Strafverfahrensrecht um die Ahndung begangener Straftaten. Ähnlich liegt es auch beim **Ordnungswidrigkeitenrecht**, das starke Bezüge zum Strafprozessrecht aufweist, indem sich die Verfahrensnormen und Eingriffsbefugnisse zur Aufklärung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich aus der Strafprozessordnung ergeben (§ 46 Abs. 1; § 46 Abs. 2; § 53 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 OWiG). Allerdings geht es im Ordnungswidrigkeitenrecht lediglich um die Verfolgung von Rechtsverstößen unterhalb der Kriminalität („Bagatelldelinquenz"); es sanktioniert die Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, ohne die Handlung als sozialschädlich i. S. des Strafrechts zu stigmatisieren. Man spricht daher bisweilen nicht ohne Grund von „Verwaltungsunrecht".[12] Die meisten Ordnungswidrigkeiten sind über eine Vielzahl von Gesetzen aus dem Bereich des Verwaltungsrechts verteilt, meist an deren Ende. Beispiele sind das Straßenverkehrsrecht (§ 49 StVO i. V. mit § 24 StVG), das Waffenrecht (§ 53 WaffG) oder das Forstrecht (§ 37 LWaldG). Nur wenige Tatbestände sind im zentralen Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei

Die Aufgaben der Polizei ergeben sich aus § 1 BbgPolG. Danach ist die Polizei in jeweils verschiedenem Umfang zuständig für

- die Gefahrenabwehr,
- den Schutz privater Rechte,
- die Vollzugshilfe zugunsten anderer Behörden,
- andere, der Polizei durch Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben.

1. Die Zuständigkeit der Polizei für due Gefahrenabwehr

1.1 Polizei und Ordnungsbehörden

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgPolG hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehr besteht aus drei Teilbereichen, nämlich:

- der klassischen Gefahrenabwehr, d. h. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG);
- der vorbeugenden Bekämpfung bzw. Verhütung von Straftaten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BbgPolG);[13]
- der Vorbereitung auf künftige Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BbgPolG), womit vor allem die Vorhaltung von Daten, die Bereitstellung von Geräten und die Planung von Einsätzen gemeint ist.

Zu beachten ist jedoch, dass – von der vorbeugenden Bekämpfung (Verhütung) von Straftaten und der Vorbereitung für künftige Gefahrenfälle abgesehen – die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr grundsätzlich nur insoweit zuständig ist, als die Abwehr der Gefahr durch die originär zuständige Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 2 Satz 1 BbgPolG). Die Polizei „konkurriert" also im Bereich der Gefahrenabwehr zum Teil mit den Ordnungsbehörden. Sie hat dann nur das **Recht des ersten Zugriffs** und wird **subsidiär** aufgrund einer **Eil-** oder **Eilfallkompetenz**tätig.[14] Nur in wenigen Bereichen ist die Polizei aufgrund gesetzlicher Zuweisung für die Gefahrenabwehr auch **originär** zuständig. Es handelt sich insbesondere um

- den Bereich des Straßenverkehrs und Wasserstraßenverkehrs gemäß § 1 Abs. 4 i. V. mit § 78 Abs. 2 BbgPolG;[15]
- den Bereich des Waffenrechts nach § 1 Abs. 4 BbgPolG i.V. mit § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der brandenburgischen Rechtsverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO WaffG);[16]

- den Bereich des Versammlungsrechts nach § 1 Abs. 4 BbgPolG i.V. mit § 1 der brandenburgischen Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (ZustVO VersamG).[17]

Es ist also stets zu prüfen, ob die Polizei originär oder subsidiär gefahrenabwehrend tätig wird. Handelt sie subsidiär, hat sie die jeweils zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich über ihren Zugriff zu unterrichten (§ 2 Satz 2 BbgPolG). Unabhängig davon aber, ob die Polizei subsidiär oder originär gefahrenabwehrend tätig wird, muss tatbestandlich stets eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** vorliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG).

1.2 Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist das polizeiliche Schutzgut; nur ihr können Gefahren drohen. Zur **öffentlichen Sicherheit** zählen:[18]

- die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung,
- die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen,
- der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen.[19]

Als Inbegriff der öffentlichen Sicherheit ist regelmäßig zuerst die **Unverletzlichkeit der Rechtsordnung** zu prüfen. Denn fast alle Handlungen, die die Polizei zum Einschreiten berechtigen, beruhen auf einer Verletzung des geltenden Rechts und damit auf einer Verletzung der Rechtsordnung. Rechtsordnung meint die Gesamtheit des oben erläuterten geltenden Rechts. Wann immer also gegen Rechtsnormen verstoßen wird oder dies droht, ist die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung gestört bzw. gefährdet. Besonders augenfällig wird dies bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.[20] Legales Handeln kann demgegenüber die öffentliche Sicherheit nicht verletzen,